

**12. SATZUNG vom 9. Dezember 2016
zur Änderung der GEBÜHRENSATZUNG vom
10.12.2004 zur Satzung über die Abfallentsor-
gung in der Gemeinde Titz vom 10.12.2004**



Artikel 1

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Titz vom 21.11.2002 hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 die folgende 12. Satzung zur Änderung der GEBÜHRENSATZUNG zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Titz vom 10.12.2004 beschlossen:

Artikel 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl und dem Rauminhalt der Abfallbehälter und Abfallsäcke. Die Gebühr beträgt jährlich

a) für ein 60 l Restmüllgefäß (14-tägige Abfuhr)	85,20 €
für ein 80 l Restmüllgefäß (14-tägige Abfuhr)	106,20 €
für ein 120 l Restmüllgefäß (14-tägige Abfuhr)	147,60 €
für ein 240 l Restmüllgefäß (14-tägige Abfuhr)	272,40 €
b) für den Restmüllsack (110 l) pro Stück (14-tägige Abfuhr)	7,30 €
c) für eine 60 l Biotonne (14-tägige Abfuhr)	38,40 €
für eine 80 l Biotonne (14-tägige Abfuhr)	45,60 €
für eine 120 l Biotonne (14-tägige Abfuhr)	58,80 €
für eine 240 l Biotonne (14-tägige Abfuhr)	99,60 €
d) für den Grünabfuhrsack pro Stück	3,50 €

Die Benutzungsgebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt pro Bündel sperriges Gut à 35 kg 7,00 €.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Satzung zur Änderung der GEBÜHRENSATZUNG vom 10.12.2004 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Titz vom 10.12.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 9. Dezember 2016



Frantzen
(Bürgermeister)